

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2159

Abgrenzung von Aufwänden der Erfolgsrechnung einerseits und Investitionsausgaben andererseits sowie Anforderungen an Kreditvorlagen des Hochbauamtes

1. Ausgangslage

An ihrer Sitzung vom 15. Januar 2003 verlangte die Finanzkommission (FIKO), dass die bestehenden Differenzen zwischen dem Hochbauamt des Bau- und Justizdepartementes und der Finanzkontrolle betreffend Abgrenzung von Aufwänden, welche ausserhalb eines Investitionskredites in der Erfolgsrechnung verbucht werden dürfen, geklärt werden und dass ihr über das Ergebnis der Abklärungen Bericht erstattet wird.

Im Anschluss an die Sitzung der Kommission für Umwelt, Bau und Wirtschaft (UMBAWIKO) vom 30. Januar 2003 verlangte auch die Begleitgruppe Hochbauamt der UMBAWIKO vom Hochbauamt einen Vorschlag für eine entsprechende Abgrenzung.

Unter Federführung des Amtes für Finanzen konnte nachfolgender Vorschlag schliesslich gemeinsam mit der kantonalen Finanzkontrolle und dem Hochbauamt erarbeitet werden werden.

2. Abgrenzung Ausgaben der Investitionsrechnung und Aufwände der Erfolgsrechnung

2.1 Der Investitionsbegriff gemäss Handbuch des Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte

Im von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren herausgegebenen Handbuchs des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte ist der Investitionsbegriff wie folgt definiert:

„Als Investitionen werden alle Ausgaben für den Erwerb von Vermögenswerten durch das jeweilige Gemeinwesen verstanden. Sie ermöglichen eine neue bzw. erhöhte Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht über mehrere Jahre. Die Begriffsbestimmung gilt nicht nur für die Eigeninvestitionen, sondern auch für die Investitionsbeiträge“¹.

Mit Investitionen werden folglich Sachwerte für die künftige Nutzung geschaffen. Zu den Investitionsausgaben gehören namentlich:

- die Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören (bspw. Ausgaben für Verwaltungsbauten);

¹ Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (Hrsg.): Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Band I, Verlag Paul Haupt, Bern 1981, S. 64

- die Eigenleistungen eines Gemeinwesens, die es selbst für die Erstellung oder Verbesserung solcher Vermögenswerte erbringt (bspw. eigene Leistung für Projektierung, Bauleitung);
- die Gewährung einmaliger Beiträge für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung solcher Vermögenswerte durch Dritte (bspw. Investitionsbeiträge im Rahmen des ausserordentlichen Finanzausgleichs an Schulbauten der Gemeinden);
- die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung, wobei nur dann eine Beteiligung vorliegt, wenn das Gemeinwesen neue oder erweiterte Mitsprachrechte erwirbt;
- die Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

2.1.1 Mehrjährige neue bzw. erhöhte Nutzung von Anlagegütern in quantitativer Hinsicht

Von einer neuen bzw. erhöhten Nutzung von Anlagegütern in **quantitativer Hinsicht** wird dann gesprochen, wenn Ausgaben zu einer Bereitstellung oder einer Erweiterung substanzieller Kapazitäten führen. Als Beispiele werden im Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte aufgeführt¹:

- Erhöhung der Leistungsfähigkeit einer bestehenden Strasse;
- Um- und Erweiterungsbau eines Schulhauses, verbunden mit der Schaffung zusätzlicher Räume oder verbesserter, rationellerer Nutzung durch eine modernere Einrichtung.

2.1.2 Mehrjährige neue bzw. erhöhte Nutzung von Anlagegütern in qualitativer Hinsicht

Von einer neuen bzw. erhöhten Nutzung von Anlagegütern in **qualitativer Hinsicht** wird dann gesprochen, wenn Ausgaben zu einer beträchtlichen Steigerung der Lebensdauer eines Anlagegutes mit einer entsprechenden Wertvermehrung. Als Beispiele werden im Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte aufgeführt²:

- Wiederinstandsetzung einer Strasse, die zwar keine Kapazitätssteigerung zur Folge hat, aber einer totalen Erneuerung gleichkommt;
- Renovation eines Schulhauses, wenn dabei nicht nur Fassade und Räume gestrichen, sondern wesentliche Bauteile ersetzt werden, deren Lebensdauer mehrere Jahre beträgt und deren Ersatz keine regelmässige Erneuerung darstellt.

Sind die Bedingungen nach 2.1.1 oder 2.1.2 erfüllt, gehört die Ausgabe in die Investitionsrechnung. Andernfalls hat sie ihrer Bestimmung nach Konsumcharakter und wird in der Erfolgsrechnung verbucht.

2.2 Der Investitionsbegriff im Hochbauamt des Bau- und Justizdepartements

¹ ebenda, S. 65

² ebenda, S. 65

In den Aufgabenbereich des Hochbauamtes fallen insbesondere Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören.

a) Folgende Geschäftsfälle sind in der Investitionsrechnung zu verbuchen:

- Neubauten, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
- Umbauten und Sanierungen im Zusammenhang mit Käufen von Objekten;
- Grössere Umbauten und Totalsanierungen eigener Bauten
- Kleinere Umbauten und Sanierungen bestehender eigener Bauten, falls die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.1.1 oder 2.1.2 gegeben sind.

Die entsprechenden Ausgaben werden in der Investitionsrechnung unter „Planbarer Unterhalt / Instandsetzung“ (bisher: ausserordentlicher Unterhalt) verbucht.

b) Folgende Geschäftsfälle sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen:

- Kleinere Umbauten und
- werterhaltende Massnahmen,

sofern diese nicht im Zusammenhang mit dem Kauf eines neuen Objekts stehen oder dadurch eine erhöhte Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nach Ziffer 2.1.1 bzw. 2.2.2 entstehen.

Die Ausgaben sind in der Erfolgsrechnung unter „Sofortmassnahmen/Instandhaltung“ (bisher: ordentlicher Unterhalt) zu verbuchen.

3. Anforderungen an Kreditvorlagen des Hochbauamtes

Kreditvorlagen für Investitionsausgaben des Hochbauamtes haben grundsätzlich den folgenden Anforderungen zu genügen:

a. Interventionsbereich

- Bei allen Investitionsvorhaben ist der Interventionsbereich klar und detailliert abzugrenzen.
- Bei Käufen mit Umbau bzw. Sanierung ist in der Regel – soweit in der Botschaft nicht explizit etwas anderes festgelegt ist – der Interventionsbereich identisch mit dem gesamten Kaufobjekt.
- Innerhalb des detailliert und klar abgrenzten Interventionsbereichs dürfen während der Interventionsdauer weder zusätzliche Ausgaben in der Erfolgsrechnung getätigt („Sofortmassnahmen/Instandhaltung“) noch in der Kreditvorlage nicht vorgesehene Massnahmen realisiert werden. Ausserhalb des detaillierten Interventionsbereichs und ausserhalb der Interventionsdauer sind zusätzliche Sofort- / Instandhaltungsmassnahmen der Erfolgsrechnung

sowie Massnahmen des planbaren Unterhalts / der Instandsetzung (Investitionsrechnung) zulässig.

- Allfällige Schäden, die erst während der Interventionsdauer entdeckt werden und behoben werden müssen (bspw. Wassereinbruch in einer Baugrube), sind möglichst durch die Position BKP 8, Unvorhergesehenes, zu decken.
- Veränderte Benutzeranforderungen sind im Rahmen periodischer Projektoptimierungen möglichst durch Kompensation innerhalb des beantragten Kredites aufzufangen.

b. Kreditantrag

- Der beantragte Kredit muss auf einem Kostenvoranschlag oder einer detaillierten Kostenschätzung mit einem Genauigkeitsgrad von +/- 10% beruhen.
- Die Realisierung eines Investitionsvorhabens im Rahmen des definierten Interventionsbereichs darf nicht in einzelne Kreditbeschlüsse aufgesplittet werden. Der beantragte Kredit muss die Kosten aller Elemente umfassen, die sich gegenseitig bedingen und ohne die das Vorhaben nicht funktionsfähig erstellt werden kann. Ein Investitionskredit umfasst somit alle Aufwendungen, die zur unmittelbaren Betriebsfähigkeit der Einrichtung erforderlich sind. Darunter fallen neben den eigentlichen Bau- und allenfalls Erwerbskosten auch die Einrichtungs- und Ausstattungskosten (Informatikanschaffungen, Mobiliar, etc.) sowie allfällige Umzugskosten oder Kosten für die Aufhebung von Provisorien.

c. Kostenüberschreitungen

Können die Kosten für die Behebung unvorhergesehene Schäden oder aufgrund von Änderungen der Benutzeranforderungen nicht durch den bewilligten Kredit (innerhalb des Kostendaches) kompensiert werden, ist vor Eingehen der Verpflichtungen ein Nachtrags- und / oder Zusatzkredit einzuholen.

4. Beschluss

- 4.1 Der Abgrenzung von Ausgaben der Investitionsrechnung und Aufwendungen der Erfolgsrechnung im Hochbauamt nach Ziffer 2.2 wird zugestimmt.
- 4.2 Den Anforderungen an Kreditvorlagen des Hochbauamtes nach Ziffer 3 wird zugestimmt.
- 4.3 Das Bau- und Justizdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Amt für Finanzen (4/PS)

Finanzdepartement

Bau- und Justizdepartement

Hochbauamt

Kantonale Finanzkontrolle (3)

Aktuar der FIKO (12, zur Weiterleitung an die Kommissionsmitglieder)

Aktuarin der UMBAWIKO (16, zur Weiterleitung an die Kommissionsmitglieder)